

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Salzgitter

1. Präambel

- (1) Kinder und Jugendliche sind wie die anderen Mitglieder unserer Gesellschaft vor dem Gesetz gleich (vgl. Art. 3 Abs. 1 GG).
- (2) Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Stadt Salzgitter beteiligt werden.
- (3) Das Jugendparlament soll
 - die Interessen sämtlicher Kinder und Jugendliche der Stadt Salzgitter vertreten;
 - die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungs- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung ermöglichen und sicherstellen
 - zur politischen Bildung anregen;
 - tragende Verbindung zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Jugendlichen herstellen und diese ausbauen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder des Parlaments streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen der Stadt Salzgitter dienen.
- (5) Als vom Rat der Stadt Salzgitter beschlossenes Gremium zur Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützen die Stadtverwaltung und die Gremien des Rates das Jugendparlament nach bestem Wissen und Gewissen.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Jugendlichen in Salzgitter, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Das Jugendparlament darf nicht parteipolitisch oder religiös gebunden sein.
- (8) Es dürfen keine Jugendlichen wegen ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialer Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden.

2. Rechtliche Grundlagen (Stand: 07.11.2013 – Anlage 1 zur Geschäftsordnung)

Die Interessenvertretung für Kinder ist Bestandteil der Jugendhilfe und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien zu erhalten bzw. zu schaffen sowie dafür Sorge zu tragen, dass Familien mit Kindern eine kinder- und familienfreundliche Umwelt vorfinden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) legt zudem fest: „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.“

Daneben definiert die UN-Kinderrechtskommission das Recht von Kindern auf die Bildung einer eigenen Meinung sowie das Recht, diese Meinung in allen die Belange des Kindes berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Diese Meinung ist dem Alter und der Reife des Kindes entsprechend zu berücksichtigen. (§ 12 der UN-Kinderrechtskonvention).

3. Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel des Jugendparlaments ist es, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Salzburg durch eine institutionalisierte Form zu sichern. Das Jugendparlament ist ein weiterer Baustein der Entwicklung Salzburgs zu einer der kinder- und familienfreundlichsten Städte Deutschlands.
- (2) Das Jugendparlament nimmt die Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen aus Salzburg entgegen. Im Jugendparlament sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Sie werden in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung umgesetzt und dem Rat oder den zuständigen Fachausschüssen zugeleitet. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Projekte oder Maßnahmen durchgeführt werden.
- (3) Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen, beteiligt.
- (4) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie. Diese stellt sicher, dass die Diskussionen und Ergebnisse der Arbeit des Jugendparlaments in angemessener Form kommuniziert werden. Dazu werden im Jugendparlament Kommunikationswege festgelegt.
- (5) Das Jugendparlament kann themenbezogen offene Arbeitsgruppen einrichten, die sich näher mit einer Fragestellung befassen. An den Arbeitsgruppen können sich alle Jugendlichen aus Salzburg beteiligen. Die Ergebnisse aus den Gruppen werden in das Jugendparlament eingebracht.
- (6) Die Anträge und Ergebnisse des Jugendparlaments werden dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen vorgelegt.
- (7) Das Jugendparlament verfügt über die ihm vom Rat der Stadt zugewiesenen Mittel nach unterstützender rechtlicher Prüfung durch die Verwaltung.
- (8) Das Jugendparlament entscheidet nach rechtlicher Prüfung der Verwaltung über Werbeaktionen / Öffentlichkeitsarbeit.

4. Zusammensetzung

Das Jugendparlament setzt sich aus den gemäß der Wahlordnung gewählten Jugendlichen zusammen.

1. Das Jugendparlament besteht aus 25 Parlamentarierinnen und Parlamentariern. Zudem können 3 Jugendliche gemäß Wahlordnung als Beisitzer/-innen hinzugewählt werden. Die Beisitzer haben Stimm-, Rede- und Antragsrecht.

2. Das Jugendparlament wählt aus seinen Mitgliedern eine Sprecherin bzw. Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer.
3. Sollte die Sprecherin oder der Sprecher von ihrem bzw. seinem Amt zurücktreten, rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach. Gleichzeitig wird die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter neu gewählt.
4. Das Jugendparlament kann im Laufe der Wahlperiode Mitglieder für die laufende Legislaturperiode aufnehmen. Unter Berücksichtigung von 4.1 dürfen es nicht mehr als 25 Parlamentarier/-innen und 3 Beisitzer/-innen sein. Für die Aufnahme ist folgendes Vorgehen einzuhalten:
 - Um in das Jugendparlament aufgenommen zu werden, muss eine schriftliche Bewerbung an das Jugendparlament gesendet werden.
 - Die Abstimmung über die Aufnahme erfolgt mit einfacher Mehrheit.
 - Neu aufgenommene Personen sind ab der nächsten Sitzung Mitglied des Jugendparlamentes.
5. Scheidet ein Mitglied aus dem Jugendparlament aus, wird es durch eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten der Nachrückerliste ersetzt, falls diese besteht.

5. Einberufung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament wird von der Geschäftsführung in Abstimmung mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder im Verhinderungsfall von der Vertreterin bzw. dem Vertreter schriftlich einberufen.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In sehr dringenden Fällen kann die Ladungsfrist jedoch auf 48 Stunden verkürzt werden.
3. Datum, Ort und Tagesordnung sind extern in der Presse und intern über das Ratsinformationssystem bekannt zu machen.
4. Das Jugendparlament tagt in der Regel 8 x im Jahr, bei Bedarf öfter.
5. Die Teilnehmer können die Einberufung des Jugendparlamentes verlangen, wenn sich mindestens 1/4 seiner Mitglieder dafür ausspricht.

6. Öffentlichkeit

1. Das Jugendparlament tagt öffentlich.

7. Tagesordnung

1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter stellt die Tagesordnung auf.
2. Zu berücksichtigen sind die Anträge zur Tagesordnung, die von den Mitgliedern des Jugendparlamentes bis 21 Tage vor der Sitzung bei der Sprecherin oder dem Sprecher eingereicht wurden.

3. Bei dringenden Anträgen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch den einstimmigen Beschluss des Jugendparlaments erweitert werden.

8. Sitzungsablauf

Die Sitzungen haben grundsätzlich folgenden Aufbau:

1. Eröffnung der Sitzung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Vorlagen der Verwaltung
4. Behandlung der Anträge
5. Behandlung der übrigen Tagesordnungspunkte
6. Berichte aus den Arbeitsgruppen
7. Informationen aus der Verwaltung
8. Verschiedenes und Abschluss der Sitzung

9. Sitzungsordnung

1. Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder deren Vertreterin bzw. deren Vertreter hat die Sitzungsleitung. Sind sie nicht anwesend, wählen die Mitglieder des Jugendparlaments aus ihren Reihen eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher erteilt das Wort und leitet Abstimmungen. Die Rednerliste wird nach der Reihenfolge der Meldungen aufgerufen; thematisch zugehörige Beiträge können vorgezogen werden.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher kann die Sitzung unterbrechen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht aufrechtzuerhalten ist.
4. Während der Beratung eines Antrages sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - Änderung des Antrages
 - Vertagung der Beratung
 - Unterbrechung der Sitzung / Beratungsphasen
 - Beendigung der Beratung und Abstimmung
 - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
5. An der Beratung können bei Bedarf Beraterinnen oder Berater aus dem Rat der Stadt, aus den Ortsräten, aus den Ausschüssen, aus der Verwaltung sowie aus Vereinen und Organisationen beteiligt werden.
6. Von jeder Sitzung verfasst die Schriftführerin bzw. der Schriftführer in Abstimmung mit der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

10. Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

2. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Jugendparlaments werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.
4. Grundsätzlich wird mit Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Wahl gibt es nur, wenn mindestens ein Mitglied des Jugendparlaments diese beantragt.

11. Beschlussfähigkeit

1. Das Jugendparlament ist nur dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn einer jeden Sitzung fest.
3. Ist in zwei aufeinander folgenden Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist das Jugendparlament der folgenden Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

12. Sitzungsteilnahme

1. Für alle Mitglieder ist die Teilnahme an den Sitzungen verpflichtend.
2. Bei Verhinderung ist unter Angabe des Grundes die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren.
3. Sollte ein Mitglied 4 x nacheinander ohne Angabe eines Grundes den Sitzungen fernbleiben, so kann das Jugendparlament mit der Zweidrittelmehrheit den Ausschluss des Mitgliedes von der Arbeit des Jugendparlaments beschließen. Die Nachbesetzung erfolgt entsprechend der Wahlordnung.
4. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an Sitzungen und den Arbeitsgruppen des Jugendparlamentes werden seinen Mitgliedern die Fahrtkosten entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 1 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung ersetzt.

13. Auflösung

Das Jugendparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. In diesem Fall finden Neuwahlen statt, die Regelungen der Wahlordnung sind anzuwenden. Dieser Antrag hat in jedem Fall die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 (Ladungsfrist) zu erfüllen. § 4 Absatz 3 (Rücktritt Sprecherin oder Sprecher) findet hier keine Verwendung.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.05.2017 in Kraft.